

**Preisordnung Nr. 2012**  
**— Preisbildung der Produktionsgenossenschaften**  
**des Handwerks —**

**Vom 21. Dezember 1962**

§ 1

(1) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nadistehend PGH genannt) — mit Ausnahme der in nachstehenden Absätzen 2 und 3 genannten — berechnen die Preise für ihre Erzeugnisse und Leistungen nach den Bestimmungen dieser Preisordnung in Verbindung mit den in der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) und den auf Grund dieser Verordnung erlassenen speziellen Handwerkspreisregelungen.

(2) Die Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks sowie die Baustoffe herstellenden PGH berechnen die Preise für ihre Erzeugnisse und Leistungen nach den für das Handwerk gültigen Preisregelungen für Bauhaupt- und Baunebenleistungen sowie für Baustoffe.

(3) Die Produktionsgenossenschaften des Nahrungs- und Genußmittelhandwerks berechnen die Preise für ihre Erzeugnisse und Leistungen nach den für Nahrungs- und Genußmittel gültigen Preisregelungen.

§ 2

(1) Für Reparaturarbeiten und Dienstleistungen sind von den PGH die in den Handwerkspreisordnungen oder in Bezirkspreisregelungen festgesetzten Regelleistungspreise zu berechnen, soweit nicht in anderen generellen Preisregelungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bestehen für Reparaturarbeiten und Dienstleistungen keine Regelleistungspreise gemäß Abs. 1 oder keine einheitlichen festen Preise in generellen Preisregelungen, so berechnen die PGH die Preise auf der Grundlage der für die betreffende Leistung maßgebenden Handwerkspreisregelung selbständig (Kalkulationspreise).

(3) Für regelmäßig wiederkehrende Reparaturarbeiten und Dienstleistungen, für die gemäß Abs. 2 die Preise selbständig zu ermitteln sind, können die zuständigen Preisbildungsorgane auf Antrag der PGH feste Preise bewilligen.

§ 3

Werden Erzeugnisse als Einzelstücke nadi individuellen Aufträgen hergestellt, so sind die Preise nach der für das betreffende Erzeugnis maßgebenden Handwerkspreisordnung selbständig zu ermitteln, sofern nicht hierfür Regelleistungspreise, einheitliche feste Preise oder Preiserrechnungsvorschriften in generellen Preisregelungen enthalten sind. Diese Preise sind Verbraucherpreise.

§ 4

(1) Für alle nicht unter § 3 fallenden Erzeugnisse sowie für mehrmals wiederkehrende Lohnarbeiten gleicher Art ist die Festsetzung der Preise bei dem für das Erzeugnis bzw. die Lohnarbeit zuständigen Preisbildungsorgan zu beantragen, soweit nicht hierfür Regelleistungspreise, einheitliche feste Preise oder Preiserrechnungsvorschriften in generellen Preisregelungen enthalten sind. Die von den Preisbildungsorganen festgesetzten Preise für Erzeugnisse sind Industrieabgabepreise, auf die die gesetzlichen Handelsspannen berechnet werden können.

(2) Die Preisbildungsorgane sind berechtigt, die PGH zu ermächtigen, die Preise für Erzeugnisse, die in kleinen Mengen hergestellt werden (Kleinserien und geringe Stückzahlen), und für mehrmals wiederkehrende Lohnarbeiten geringen Umfanges selbständig zu ermitteln (Kalkulationspreise).

§ 5

Die Berechnung der Preise für Leistungen und Erzeugnisse nach § 2 Abs. 2, §§ 3 und 4 hat bei gemischten PGH nach den für die einzelnen Leistungen maßgeblichen Handwerkspreisordnungen entsprechend dem Berufsbild des jeweiligen Handwerkszweiges zu erfolgen.

§ 6

(1) Bei der Aufstellung von Kalkulationen für Preisangebote und zur selbständigen Preisermittlung sind die Löhne nach den Tarifverträgen des Handwerks unter Zugrundelegung wirtschaftlich gerechtfertigter Fertigungszeiten sowie die Normalgemeinkostenzuschlagssätze der Handwerkspreisordnungen anzuwenden. Im übrigen haben die Aufstellung der Kalkulationen und der Nachweis der Preisberechnung nach den Bestimmungen der Handwerkspreisordnungen zu erfolgen.

(2) Auf Antrag der PGH kann vom zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Preise, bei nachgewiesener Steigerung der Arbeitsproduktivität die Kalkulierbarkeit der an die Mitglieder gezahlten Vergütungen entsprechend dem Stand der Arbeitsproduktivität bis zur Höhe der Löhne der vergleichbaren volkseigenen örtlichen Industrie bewilligt werden. Preiserhöhungen dürfen hierdurch nicht eintreten.

(3) Die in den Handwerkspreisordnungen enthaltenen Maschinenstundenzuschläge sind von den PGH ab 1. März 1963 nicht mehr zu berechnen, soweit nicht die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 zur Anwendung kommen.

(4) Auf Antrag der PGH können vom zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Preise, betriebsindividuelle Zuschlagssätze für Gemeinkosten festgesetzt werden, die gegebenenfalls nach Hand- und Maschinenarbeit zu trennen sind; dabei ist ein Gewinnzuschlag von 10 %, bezogen auf den Fertigungslohn, einzubeziehen. Die in den Handwerkspreisordnungen festgelegte Höchstgrenze der Zuschlagssätze für Gemeinkosten kann dabei überschritten werden.

(5) Bei der Erteilung von Preisbewilligungen für Erzeugnisse gemäß § 4 Abs. 1 sind die Preisbildungsorgane berechtigt, Verbrauchsabgaben festzusetzen.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung findet der § 5 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 1771 vom 20. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe sowie des Handwerks — (Sonderdruck Nr. P 1411 des Gesetzblattes) für wiederkehrende Lohnarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 dieser Preisordnung keine Anwendung.

(3) Für Erzeugnisse und Lohnarbeiten gemäß § 4 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser